

V e r o r d n u n g

über die Parkgebühren in der Gemeinde Bad Bayersoien

vom 07.10.2020

Aufgrund des § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2008 (GVBl S. 582), i.V.m. § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310, ber. 919), zuletzt geändert am 08.04.2008 (BGBl I S. 706), erlässt die Gemeinde Bad Bayersoien

folgende

V e r o r d n u n g

über die Parkgebühren in der Gemeinde Bad Bayersoien

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Parkplätze am Seeweg und an der Kirmesauer Straße eine Gebühr nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen
- (2) Gebührenpflichtig ist das Parken, wenn aufgrund der vorhandenen Beschilderung nur mit gültigem Parkschein geparkt werden darf, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss bzw. welche durch elektronische Systeme bewirtschaftet werden.

§ 2 Gebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt auf den Parkplätzen mit Parkscheinautomat bzw. Bewirtschaftung durch elektronische Systeme in der Zeit von 8 bis 18 Uhr:

- | | | |
|----|------------------------------------|-------|
| a) | Bis zu 2 Stunden | 2,- € |
| b) | Über zwei Stunden bis zu 4 Stunden | 3,- € |
| c) | Tageskarte | 5,- € |

- d) Für die Benutzung der beiden Parkplätze (§ 1) können auf schriftlichen Antrag bei der Rathausverwaltung fahrzeugbezogene Jahreskarten erworben werden. Die Gebühr beträgt einmalig 50,- €/ Jahr und ist bei Abholung zu entrichten. Der Jahresparkausweis muss am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein.
- e) Inhaber einer elektronischen Gästekarte oder eines Papiermeldescheins der Gemeinde Bad Bayersoien können die beiden Parkplätze (§ 1) kostenlos benutzen. Der entsprechende Nachweis muss am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein.

- f) Für den Parkplatz am Seeweg gilt eine für den Bayersoier See gelöste Angelkarte (Halbtages- oder Tageskarte) als Karte zum Parken. Der entsprechende Abschnitt der Angelkarte muss am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein.
- g) Personengruppen mit besonderen Funktionen im öffentlichen Interesse, wie z.B. die Wasserwacht, können auf begründeten schriftlichen Antrag von der Rathausverwaltung fahrzeugbezogene Sonderparkausweise erhalten.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Fahrzeugführer.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

Die Gebührenschuld auf den Parkplätzen (§ 1) entsteht und wird fällig mit Beginn der gebührenpflichtigen Parkzeit.

§ 5 Gebührenerichtung

Die Entrichtung der Gebühren erfolgt an den Parkscheinautomaten bzw. durch Nutzung des elektronischen Systems (Handy-App).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bad Bayersoien, den 07.10.2020


Gisela Kieweg

1. Bürgermeisterin

(lt. GR-Beschluss vom 06.10.2020)



(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

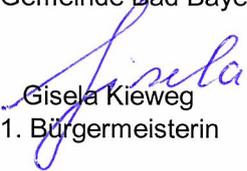
Die amtliche Bekanntmachung der Verordnung erfolgte am 26.10.2020 durch Anschlag an der gemeindlichen Anschlagtafel.

Der Anschlag wurde bekanntgemacht
und wieder abgenommen

am: 09.10.2020
am: 10.11.2020

Bad Bayersoien, den 07.10.2020

Gemeinde Bad Bayersoien


Gisela Kieweg
1. Bürgermeisterin

